



II- 1493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Wien, am 29. August 1972.

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

672/A.B.

Zl.: 3.003/1-SL/IV/72

ZU 723/J.

Präs. am 30. Aug. 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der in der Sitzung des Nationalrates vom 9.7.1972 gemäß § 71 GOG überreichten Anfrage der Abgeordneten S u p p a n und Genossen, Z 723/J-NR/1972 betreffend Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten und der Rat der Kärntner Slowenen haben am 16.2.1961 das in Abschrift beiliegende Schreiben an den damaligen Bundesminister für Inneres, Josef AFRITSCH, gerichtet.

In diesem Schreiben wird auf eine vorangegangene Besprechung im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit Vertretern des Landes Kärnten hingewiesen und um Mitteilung über einen angeblichen Plan des Bundesministeriums für Inneres ersucht, die sogenannte Minderheitenfeststellung mittels Coupons, die

-2-

den Volkszählungsdrucksorten beigegeben werden, mit der amtlichen Volkszählung 1961 zu verbinden und durchzuführen.

In Beantwortung dieser Anfrage hat das Bundesministerium für Inneres mit dem in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 10.3.1961, Zl. 183.038-12A/61, auf die in der "Wiener Zeitung" vom 15.2.1961, auf Seite 2, enthaltene Verlautbarung des Bundesministeriums für Inneres verwiesen. Das Bundesministerium für Inneres hatte damals nicht die Absicht, die Volkszählung 1961 mit einer Minderheitenfeststellung zu verbinden. Es wurde lediglich, wie bei der vorangegangenen Volkszählung 1951, und, wie dies auch bei der Volkszählung 1971 der Fall war, eine Frage nach der Umgangssprache gestellt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes stelle ich daher zu den von Ihnen angeführten Fragen nachstehendes fest:

1.) Die in Ihrer Anfrage erwähnte Stellungnahme des Zentralverbandes in Kärnten gegebene Darstellung ist insoferne nicht vollständig, als am 16.2.1961 an das Bundesministerium für Inneres die Anfrage gerichtet wurde, ob es beabsichtige, die sogenannte Minderheitenfeststellung mittels Coupons oder auf irgend eine andere Art, mit der amtlichen Volkszählung 1961 zu verbinden.

2.) Wie sich aus dem in Abschrift beiliegenden Antwortschreibens des Bundesministeriums für Inneres vom 10.3.1961, Zl. 183.038-12A/61, ergibt, wurde diese Anfrage unter Hinweis auf eine Verlautbarung des Bundesministeriums für Inneres in der "Wiener Zeitung" vom 15.2.1961, wonach mit der Volkszählung 1961

./.

-3-

keine Minderheitenfeststellung verbunden ist, beantwortet.

3.) Das Bundesministerium für Inneres ist zwar in Angelegenheiten der Volkszählung, nicht aber für Maßnahmen auf dem Gebiete des Minderheitenrechtes zuständig. Diese fallen als Durchführung verfassungsrechtlicher Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst).

Mangels einer Zuständigkeit hat daher das Bundesministerium für Inneres keine gesetzlichen Maßnahmen über die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in Kärnten ausgearbeitet und konnte daher schon aus diesem Grunde keine Entscheidungen treffen.

Im übrigen beruht das vom Nationalrat am 9.7.1972 beschlossene Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden, auf einem Initiativantrag von Abgeordneten des Hohen Hauses (II - 963 - 46 A der Beilagen).



B/

Abschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Wien, am 10. März 1961

Zl.: 183.038 -12A/61

An den

Zentralverband Slowenischer Organisationen
in Kärnten und den Rat der Kärntner Slowenen,

Klagenfurt,
Gasometerg. 10.

Zu Ihrem Schreiben vom 16.2. d.J. an den Herrn Bundesminister für Inneres wird im Auftrage des Herrn Ministers auf die in der "Wiener Zeitung" vom 15.2.d.J. auf Seite 2 unter der Überschrift "Keine Minderheitenfeststellung bei der Volkszählung" abgedruckte Verlautbarung des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n t s c h k e h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abschrift

Klagenfurt, den 16.2.1961.

An Herrn

Bundesminister für Inneres
Josef A f r i t s c hin W i e n I.,
Herrengasse 7

Bei der letzten Besprechung der Vertreter des Landes Kärnten und der slowenischen Minderheit in Kärnten im Aussenministerium in Wien wurde uns von einem Plan des Bundesministeriums für Inneres Mitteilung gemacht, die sogenannte Minderheitenfeststellung mittels Coupons mit der amtlichen Volkszählung zu verbinden und durchzuführen.

Der Rat der Kärntner Slowenen und der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten als Vertreter der slowenischen Minderheit ersuchen unter Hinweis auf ihre wiederholt zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Ablehnung einer Minderheitenfeststellung den Herrn Bundesminister für Inneres um Mitteilung, ob auf die oben erwähnte geplante oder auf irgend eine andere Art die Minderheitenfeststellung mit der amtlichen Volkszählung am 21. März 1961 gekoppelt bzw. verwirklicht wird.

Als unmittelbar Betroffene glauben wir das Recht zu besitzen, darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Mit der Bitte um aufklärende Antwort.

Für:

Rat der Kärntner
SlowenenZentralverband slowenischer
Organisationen in Kärnten

Unterschriften eh.

Unterschriften eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: